

Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) des Rates Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1 Konsultation des EDSB

1. Am 13. Juni 2013 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG („der Vorschlag“)³, den die Kommission in ihrer Mitteilung von 21. August 2009 „eCall: Zeit zur Einführung“ („Mitteilung von 2009“)⁴ angekündigt hatte.
2. Der EDSB begrüßt, dass die Kommission ihn konsultiert hat und dass in der Präambel des Vorschlags auf die Konsultation hingewiesen wird.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.95, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ COM(2013) 316 final.

⁴ KOM(2009) 434 endgültig.

3. Vor der Annahme des Vorschlags hatte der EDSB Gelegenheit, bei der Kommission informelle Kommentare abzugeben. Er stellt erfreut fest, dass die meisten seiner Kommentare berücksichtigt wurden.

1.2 Ziel und Anwendungsbereich des Vorschlags

4. Dieser Vorschlag ergänzt andere Legislativmaßnahmen, die zur Unterstützung der Einführung von eCall angenommen wurden, wie die Richtlinie 2010/40/EU⁵, die Empfehlung der Kommission vom 8. September 2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes⁶ und die Annahme von Spezifikationen für die Modernisierung von Notrufabfragestellen⁷, zu denen der EDSB konsultiert wurde und Kommentare abgab⁸.
5. Der Vorschlag sieht den obligatorischen Einbau eines bordeigenen eCall-Systems in Neufahrzeuge mit Typgenehmigung in Europa vor. Anders als im bestehenden System, in dem eCall von den Automobilherstellern freiwillig eingebaut werden kann, sieht der Vorschlag vor, dass ab 1. Oktober 2015, beginnend mit neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, alle neuen Fahrzeugtypen mit eCall-Systemen ausgerüstet sein müssen⁹. Er enthält daher mehrere Pflichten der Hersteller der Fahrzeuge bzw. der Ausrüstung.

2. ALLGEMEINE ANALYSE DES VORSCHLAGS

2.1 Anwendbarkeit der Datenschutzvorschriften auf alle im Vorschlag vorgesehenen Verarbeitungen personenbezogener Daten

6. Ein „bordeigenes eCall-System“ ist in Artikel 3 des Vorschlags definiert als „ein System, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz („MDS“) übermittelt und eine auf der Nummer 112 gestützte Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer Notrufabfragestelle hergestellt wird“.
7. Der EDSB weist darauf hin, dass bei Fahrzeugen in Privatbesitz das Kennzeichen unmittelbar mit der Identität des Fahrzeughalters verknüpft ist, der häufig mit dem Fahrer identisch ist. Bei anderen Fahrzeugen, wie z. B. Mietwagen, lässt sich der Fahrer anhand der vom Halter vorgelegten Informationen identifizieren. In

⁵ Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, ABl. L 207 vom 6.9.2010, S. 1.

⁶ Empfehlung der Kommission vom 8. September 2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe (eCalls), ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 46.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 305/2013 der Kommission vom 26. November 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes, ABl. L 91 vom 3.4.2013, S. 1.

⁸ Siehe insbesondere die Stellungnahme vom 22. Juli 2009 zur IVS-Richtlinie, die formellen Kommentare vom 12. Dezember 2011 zu der Empfehlung der Kommission in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines EU-weiten eCall-Dienstes, und das Schreiben vom 19. Dezember 2012 zur delegierten Verordnung der Kommission in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes, alle auf der Website des EDSB veröffentlicht: www.edps.europa.eu (in der Rubrik „Beratung“).

⁹ Siehe Erwägungsgrund 4 und Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags.

Kombination mit diesen Angaben zur Person stellen die Positionsdaten¹⁰ (Ortungsdaten des Fahrzeugs) und andere verarbeitete Daten eine direkte Verbindung zu einer unmittelbar oder mittelbar zu bestimmenden natürlichen Person her und sind daher als personenbezogene Daten zu betrachten.

8. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gehört zu den vom Vorschlag geschaffenen Kernverpflichtungen, weshalb Datenschutzvorschriften und -garantien auf sie anzuwenden und einzuhalten sind. Diesbezüglich erinnert der EDSB daran, dass das geltende EU-Datenschutzrecht im verfügbaren Teil des Vorschlags unbedingt ausdrücklich erwähnt werden muss. Ein lediglich indirekter Verweis in einem Erwägungsgrund¹¹ kann nicht als ausreichend betrachtet werden.
9. Der Verweis sollte explizit als generelle Regel festlegen, dass die Richtlinie 95/46/EG und die nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorschlags Anwendung finden.
10. Der EDSB unterstreicht ferner, dass die Anwendbarkeit der Datenschutzvorschriften nicht eine Folge einer Empfehlung der Artikel 29-Datenschutzgruppe ist, auch wenn der Wortlaut des Vorschlags dies vermuten lassen könnte. Um jegliche Unklarheit/Verwirrung zu vermeiden, empfiehlt er, in Erwägungsgrund 13 den Verweis auf das Arbeitsdokument der Artikel 29-Datenschutzgruppe¹² von dem Hinweis auf die Datenschutzvorschriften zu trennen.
11. Außerdem merkt der EDSB an, dass konkrete Datenschutzgarantien im Vorschlag nicht ausreichend ausgeführt werden. So ist beispielsweise geplant, dass die ursprünglich erhobenen Daten, die bei einem Unfall automatisch oder manuell an eine Notrufabfragestelle übermittelt werden, von den Automobilherstellern auch für andere Zwecke verwendet werden dürfen, doch fehlen jegliche Angaben zu den dabei anzuwendenden Datenschutzgarantien, die erforderlich sind, um eine Zweckentfremdung zu vermeiden.
12. Der EDSB erinnert daher noch einmal daran, dass ein klarer Hinweis auf die anzuwendenden Datenschutzvorschriften im verfügbaren Teil zwar wesentlich ist und er ihn auch begrüßt, dass er jedoch nicht ausreicht. Wenn das anzuwendende Datenschutzrecht erwähnt wird, sollten konkrete Garantien angeführt werden, einschließlich vor allem des Erfordernisses der Zweckbindung, das immer zum Tragen kommt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, also bei 112-eCalls sowie bei privaten eCall-Diensten und bei auf dem eingebetteten System beruhenden Mehrwertdiensten. Hierzu folgen in dieser Stellungnahme weitere Ausführungen.

2.2 Potenzielles Eindringen des eCall-Systems in die Privatsphäre

13. Technisch betrachtet sieht der Vorschlag den Einbau von Ortungs- und Kommunikationsdienstausrüstung in jeden in der EU verkauften Neuwagen vor. Diese Ausrüstung wird in der Lage sein, den Standort der Fahrzeuge mit mindestens

¹⁰ Siehe insbesondere Erwägungsgrund 6.

¹¹ Erwägungsgrund 13 lautet derzeit: „Nach den Empfehlungen der Artikel 29-Datenschutzgruppe in deren am 26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument [...] sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System in vollem Umfang die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [...] eingehalten werden.“

¹² Arbeitsdokument Nr. 1609/06/EN WP 125, angenommen am 26. September 2006.

derselben Genauigkeit und Granularität zu ermitteln und aufzuzeichnen, wie dies Mobiltelefone heute können. Technisch gesehen birgt diese Ausrüstung daher die gleichen Risiken für die Privatsphäre und den Datenschutz wie mobile Geräte.¹³

14. Das vom Vorschlag vorgegebene System ist ein offenes System und unterschiedslos auch Dritten für Reparaturen und Wartung zugänglich und dient außerdem als Plattform für von Dritten angebotene Mehrwertdienste. Könnten solche Dienste die technischen Möglichkeiten der in jedem Neuwagen eingebauten Ausrüstung in vollem Umfang nutzen, würde dies erhebliche zusätzliche Risiken für die Privatsphäre bedeuten, vergleichbar mit denen durch Apps auf Smartphones.
15. Die Fähigkeit eines eCall-Systems, in die Privatsphäre einzudringen, und die möglichen Auswirkungen auf das Recht der Bürger auf den Schutz der Privatsphäre haben in der Artikel 29-Datenschutzgruppe so große Bedenken hervorgerufen, dass sie bereits 2006¹⁴, als seine Einführung allein auf freiwilliger Basis in Erwägung gezogen wurde, ein Arbeitsdokument herausgegeben hat, in dem die bei einer Installation des Systems anzuwendenden spezifischen Datenschutzgarantien entwickelt wurden.
16. Diesbezüglich begrüßt der EDSB nachdrücklich, dass in Artikel 6 des Vorschlags eine konkrete Bestimmung zum Thema Datenschutz aufgenommen wurde. Mit Befriedigung stellt er insbesondere fest, dass Artikel 6 von den Automobilherstellern verlangt, i) zu gewährleisten, dass mit dem System ausgerüstete Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des eCall-Notrufs nicht verfolgbar sind, ii) Technologien zur Stärkung des Datenschutzes als auch die erforderlichen Sicherungssysteme zur Verhinderung von Überwachung und Missbrauch einzusetzen, iii) dafür zu sorgen, dass das bordeigene System nur den Mindestdatensatz verarbeitet, und iv) eCall-Nutzer über die Verarbeitung der Daten zu informieren, insbesondere über
 - die Rechtsgrundlage,
 - die automatische Aktivierung des Systems,
 - die Modalitäten der Datenverarbeitung,
 - den Zweck,
 - die Art der erhobenen und verarbeiteten Daten sowie die Empfänger derselben,
 - die Dauer der Speicherung der Daten,
 - die Angabe, dass keine elektronische Verfolgung des Fahrzeugs erfolgt,
 - die Modalitäten hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und
 - jegliche sonstige zusätzliche Information.
17. Der EDSB bedauert allerdings, dass nicht alle wesentlichen Garantien im Vorschlag aufgeführt werden. Er hält fest, dass in Artikel 6 Absatz 4 vom Erlass delegierter Rechtsakte die Rede ist, in denen weitere Einzelheiten festgelegt werden. Er besteht jedoch darauf, dass die näheren Ausführungen zu den wesentlichen Datenschutzgarantien im Vorschlag für den Hauptrechtsakt gemacht werden.¹⁵

¹³ Siehe folgende Dokumente der Artikel 29-Datenschutzgruppe: 881/11/EN WP185 Stellungnahme 13/2011 zu den Geolokalisierungsdiensten von intelligenten mobilen Endgeräten, angenommen am 16. Mai 2011, und 00461/13/EN Stellungnahme 02/2013 zu Apps auf intelligenten Endgeräten, angenommen am 27. Februar 2013.

¹⁴ Siehe Fußnote 12.

¹⁵ Siehe hierzu auch frühere Stellungnahmen des EDSB wie die Stellungnahme vom 4. Juli 2013 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, und zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfer, insbesondere Punkte 15 und 26, veröffentlicht auf der Website des EDSB.

18. Er empfiehlt daher, in Artikel 6 einen zusätzlichen Absatz aufzunehmen, der diese weiteren wesentlichen Garantien enthält und insbesondere
- den für die Verarbeitung Verantwortlichen und die für die Bearbeitung von Auskunftersuchen zuständige Stelle benennt;
 - erläutert, welche Daten als Mindestdatensatz bzw. als vollständiger Datensatz zu verstehen sind (dies muss möglicherweise in einem delegierten Rechtsakt oder einem Durchführungsrechtsakt näher ausgeführt werden);
 - für betroffene Personen die Möglichkeit vorsieht, private eCall-Dienste und Mehrwertdienste zu deaktivieren;
 - Angaben zu den Aufbewahrungsfristen für die verarbeiteten Daten macht;
 - Angaben zu den Modalitäten der Ausübung der Rechte der betroffenen Person macht.
19. Ferner weist er nachdrücklich darauf hin, dass die Tatsache, dass das eingebettete Gerät in die Privatsphäre eindringt, strengere Garantien erforderlich macht, um eine Zweckentfremdung und eine Verarbeitung von Daten zu vermeiden, von der die betroffene Person nichts merkt, wenn sie das Gerät für private eCall-Dienste und Mehrwertdienste verwendet, denn das wäre eine Datenverarbeitung für neue Zwecke. Weitere Empfehlungen werden unter Punkt 3 dieser Stellungnahme formuliert.

2.3 Die erforderliche Regulierung privater eCall-Dienste und Mehrwertdienste im Vorschlag

20. Der EDSB bedauert, dass die im Vorschlag vorgesehenen Anforderungen sich nur auf die eCall-Systeme für 112-Notrufe beziehen und sich daher nicht mit privaten eCall-Diensten und Mehrwertdiensten beschäftigen. Diese Dienste werden nur in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe i erwähnt, und zwar im Zusammenhang mit den bereitzustellenden Informationen.
21. Die Entwicklung privater eCall-Dienste und Mehrwertdienste durch Automobilhersteller ist keine Zukunftsmusik mehr. Schon in ihrer Mitteilung „*eCall: Zeit zur Einführung*“ bestand die Kommission darauf, dass eCall „*als Möglichkeit zur Einführung von Mehrwertdiensten gilt*“¹⁶ und stellte fest, dass „*in Europa und weltweit verschiedene Automobilhersteller und Dienstleister bereits eigene, im Kraftfahrzeug fest eingebaute Notrufdienste anbieten (z. B. Volvo OnCall, GM OnStar, PSA, Fiat, BMW). Diese sind üblicherweise mit anderen Diensten wie Pannenhilfe, Mobiltelefon, dynamischer Navigation verbunden*“. Um das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel oder aufbauend auf dem (öffentlichen) bordseitigen 112-eCall-System anzubieten, geht es in Erwägungsgrund 8 des Vorschlags.

¹⁶ In Fußnote 4 zitierte Mitteilung, S. 7 f.: „Das eCall-System beruht auf technischen Komponenten (Satellitenortung, Verarbeitungs- und Kommunikationsfunktionen), die auch die Grundlage für mehrere andere Anwendungen im Fahrzeug darstellen, darunter auch solche, die durch bestehende oder geplante Vorschriften für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge vorgeschrieben werden, z. B. digitale Fahrtenschreiber, elektronische Mauterhebung oder Bestimmungen über die Beförderung von Gefährgut und lebenden Tieren“. [...] Die Definition des Konzepts einer „offenen bordeigenen Plattform“ ist bereits Teil des IVS-Aktionsplans, und die Einführung von eCall auf der Grundlage dieses Konzepts würde diesen Bemühungen neue Impulse verleihen. Der Automobilindustrie, der Telekommunikationsbranche und den Dienstleistern werden solche neuen Dienste, die auf der Einführung der eCall-Telematikplattform in allen Fahrzeugen basieren, zugute kommen. In Krisenzeiten ist dies besonders bedeutsam“.

22. Überraschenderweise regelt und befasst sich der Vorschlag nur mit den Auswirkungen des EU-weiten 112-eCall auf den Datenschutz. Erwägungsgrund 13 des Vorschlags¹⁷ bestätigt zwar, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System die Richtlinie 95/46/EG eingehalten werden sollte, doch sieht der Vorschlag keine Bestimmung im verfügbaren Teil vor, die sich wirksam mit privaten eCall-Diensten sowie Mehrwertdiensten befasst. Diese privaten Dienste, die keine gesundheitsbezogenen Notrufe im engeren Sinne sind, dringen *per definitionem* in die Privatsphäre ein und sollten, nach Möglichkeit schon in ihrer Konzeptionsphase, Datenschutzgarantien berücksichtigen. Der EDSB hält daher fest, dass der derzeitige Wortlaut der Verordnung zwar das Potenzial anerkennt, das sich Automobilherstellern mit dem bordeigenen eCall-System bietet, dass er aber keine Aussagen zu den Auswirkungen auf den Datenschutz enthält und damit eine unregelmäßige Entwicklung dieser Systeme ermöglicht und auf diese Weise eine Regelungslücke schafft.
23. Er hält es für erforderlich, daran zu erinnern, dass die Verarbeitung von Daten für einen anderen Zweck als den, für die sie erhoben wurden, durch Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG streng geregelt ist, und wenn der Zweck mit dem ursprünglichen Zweck nicht vereinbar ist, sollte dies als Zweckentfremdung angesehen werden und gilt die Verarbeitung als nicht rechtmäßig. Im vorliegenden Fall dürfte die Verwendung von Daten, die ursprünglich aus öffentlichem Interesse (Notfälle und Gesundheit) erhoben, dann aber zu kommerziellen Zwecken weiterverarbeitet werden, höchstwahrscheinlich grundsätzlich als nicht mit der Richtlinie vereinbar und damit als Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften gelten. Damit die von den Automobilherstellern vorgenommene Verarbeitung als rechtmäßig gelten kann, wäre eine besondere Garantie erforderlich, der zufolge die Hersteller gewährleisten müssten, dass betroffene Personen in die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten vorab klar und eindeutig einwilligen.
24. Auch wenn nach Auffassung des EDSB der Hauptzweck des Vorschlags die Regulierung von 112-eCalls ist, besteht er doch darauf, dass im Vorschlag auf alle Datenschutzimplikationen des Systems konkret einzugehen ist. Aufgrund der Verpflichtung zur Ausstattung aller Personenkraftfahrzeuge mit dem öffentlichen eCall-Dienst sind bereits andere Dienste entwickelt worden und werden wohl noch viel mehr entwickelt werden.
25. Der Vorschlag sollte diese privaten eCall-Dienste und Mehrwertdienste dahingehend regulieren, dass sie denselben oder strengeren Datenschutzerfordernissen als das obligatorische 112-eCall-System zu genügen haben, und dass beispielsweise die elektronische Verfolgung des Fahrzeugs verboten wird. Der EDSB empfiehlt daher, Artikel 6 Absatz 1 dahingehend zu ändern, dass sowohl 112- als auch private eCall-Dienste sowie Dienste mit Zusatznutzen in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen. Auf die aufzunehmenden Garantien wird in dieser Stellungnahme noch näher eingegangen.

2.4 Erfordernis einer klaren und zeitnahen Information als logische Folge des obligatorischen Einbaus eines bordeigenen eCall-Systems in Neufahrzeuge

26. Der EDSB begrüßt nachdrücklich, dass Artikel 6 Absatz 3 von den Herstellern verlangt, den Käufern von Neufahrzeugen Informationen über das bordeigene eCall-System und die sich daraus ergebende Verarbeitung von Daten zu geben, und dass in

¹⁷ Erwägungsgrund 13 verweist auf das in Fußnote 12 zitierte Arbeitsdokument.

der Verordnung die Angaben im Einzelnen aufgeführt sind, unter anderem der Hinweis, dass das System standardmäßig aktiviert ist, sowie die Modalitäten der Verarbeitung gemäß den Vorgaben von Artikel 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG (wie Zweck der 112-eCall-Verarbeitung, Angabe der Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Kategorien erhobener und verarbeiteter Daten, Empfänger der Daten, keine elektronische Verfolgung des Fahrzeugs, Frist für die Speicherung der Daten im bordeigenen System und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person).

27. Artikel 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG implizieren auch, dass die Modalitäten der Übermittlung der Informationen an die Verbraucher im Vorschlag klargestellt werden müssen. Der EDSB empfiehlt daher, Artikel 6 Absatz 3 diesbezüglich zu erweitern und beispielsweise festzulegen, dass Automobilhersteller diese Informationen als Teil der zusammen mit dem Fahrzeug übergebenen technischen Dokumentation bereitstellen müssen (da das bordeigene System ja Bestandteil der Ausrüstung des Fahrzeugs ist). Damit wären dann auch Käufer von Gebrauchtfahrzeugen über das Vorhandensein dieses Systems informiert. Weiter empfiehlt der EDSB, im Vorschlag klarzustellen, dass der Fahrzeughalter beim Kauf des Fahrzeugs in einem eigenen Dokument auf die Verfügbarkeit der Informationen hingewiesen werden muss.
28. Der EDSB stellt fest, dass in Artikel 6 Absatz 4 die Kommission befugt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die in Absatz 3 genannten Modalitäten festgelegt werden, und erinnert nachdrücklich daran, dass er vor deren Annahme gehört werden muss.

2.5 Erfordernis der Anwendung gleichwertiger Datenschutzgarantien auf private eCall-Dienste und Dienste mit Zusatznutzen

29. Anders als 112-eCalls werden private eCall-Dienste und Dienste mit Zusatznutzen freiwillig aktiviert, und anhand der ihr vorliegenden Informationen kann die betroffene Person in die Verarbeitung eindeutig einwilligen oder sie einfach ablehnen. Die Standardeinstellung sollte sein, dass das eCall-System für diese Dienste nur genutzt werden kann, wenn der Nutzer ordnungsgemäß informiert und aktiv darin eingewilligt hat. Der EDSB unterstreicht, dass eine Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Dienste im Wesentlichen nur dann rechtmäßig ist, wenn eine Einwilligung erteilt wurde. Der Verarbeitung durch Automobilhersteller wird keine andere der in Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Rechtsgrundlagen gerecht.
30. Dies ist umso wichtiger als sich die Bereitstellung optionaler Mehrwertdienste durch Automobilhersteller auf ein System stützt, das standardmäßig in die Fahrzeuge eingebaut wird und potenziell die kontinuierliche Erfassung der Ortungsdaten des Fahrzeugs ermöglicht. Es bestehen also durchaus Parallelen zu Ortungsdiensten auf Smartphones und gelten die gleichen Garantien.¹⁸

¹⁸ In ihrer Stellungnahme 13/2011 zu den Geolokalisierungsdiensten von intelligenten mobilen Endgeräten unterstreicht die Artikel 29-Datenschutzgruppe folgendes: „Angesichts der Sensibilität der Verarbeitung von (Mustern von) Standortdaten ist die vorherige Einwilligung in Kenntnis der Sachlage auch die wichtigste Grundlage, um die Verarbeitung von Daten in Bezug auf die Verarbeitung der Standorte eines intelligenten mobilen Endgeräts im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft zu legitimieren“.

2.5.1 Umfassende Information der Nutzer von Mehrwertdiensten, damit eine Einwilligung in voller Sachkenntnis gewährleistet ist

31. Die Verpflichtung zur Information über die vorgeschriebene Verarbeitung durch den 112-eCall (und die in diesem Zusammenhang bestehenden Garantien) besteht unbeschadet der zusätzlichen Informationen, die die Hersteller über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Bereitstellung eines privaten eCall-Dienstes und/oder weiterer auf diesem System fußender Mehrwertdienste geben müssen.
32. Es ist zu bedenken, dass bei der Bereitstellung dieser Dienste wahrscheinlich mehr Daten verarbeitet werden, als in dem für den 112-eCall vereinbarten Mindestdatensatz enthalten sind¹⁹, und dass hierbei auch stärker in die Privatsphäre eindringende Mittel (wie ständige Ortung) eingesetzt werden.
33. Die Gültigkeit der Einwilligung hängt unter anderem von der Qualität der über die Datenschutzimplikationen des angebotenen Dienstes gegebenen Informationen ab. Wie die Artikel 29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme 13/2011 zu den Geolokalisierungsdiensten von intelligenten mobilen Endgeräten sagt: „Die Informationen müssen klar, umfassend und für ein breites, nicht technisch versiertes Publikum verständlich sowie ständig und einfach zugänglich sein“:²⁰ Im vorliegenden Fall sollten den Verbrauchern klare Informationen gegeben werden, damit sie nicht nur die Verarbeitungen durch das borgelegene System verstehen, sondern auch die Unterschiede, die möglicherweise zwischen der Verarbeitung durch das obligatorische 112-eCall-System und der durch das private eCall-System bestehen, und damit sie in diese Verarbeitung ohne Zwang einwilligen können.
34. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB die Automobilhersteller daran, dass sie nicht davon ausgehen können, dass ihre Kunden technisch bewandert sind, und dass sie daher die Modalitäten der Verarbeitung genau erklären müssen. Darüber hinaus müssen die Informationen leicht zugänglich und gut sichtbar sein, also dem Fahrzeughalter beim Kauf unmittelbar übergeben werden, und dürfen nicht nur irgendwo in der technischen Dokumentation zu finden sein.
35. Er begrüßt daher, dass in Abschnitt 2.5 der Folgenabschätzung erwähnt wird, dass es im Falle der Bereitstellung von Mehrwertdiensten einen richtigen Vertrag zwischen Verbraucher und Dienstleister geben sollte, und dass Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe i des Vorschlags von Automobilherstellern verlangt, „jegliche sonstigen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines privaten eCall-Dienstes und/oder anderer Dienste mit Zusatznutzen“ zu übermitteln. Er bedauert jedoch, dass das Vertragserfordernis im Vorschlag selbst nicht erwähnt wird.
36. Der EDSB empfiehlt daher, das Erfordernis eines angemessenen und eigenständigen Vertrags zwischen Verbraucher und Dienstleister in einer spezifischen Bestimmung der vorgeschlagenen Verordnung festzuhalten. Er empfiehlt weiter, in der Bestimmung klarzustellen, dass dieser Vertrag auch Datenschutzaspekte behandeln sollte, darunter die angemessene Information der Verbraucher über die Dienste und

¹⁹ Die Artikel 29-Datenschutzgruppe spricht von einem vollständigen Datensatz; siehe das in Fußnote 12 zitierte Arbeitsdokument.

²⁰ Siehe Fußnote 17.

die Einholung ihrer Einwilligung in die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Mehrwertdienste. Bei Bedarf könnten die Einzelheiten in einem der delegierten Rechtsakte geregelt werden, die die Kommission erlassen wird. Der EDSB erinnert daran, dass er vor dem Erlass dieser Rechtsakte zu konsultieren ist.

37. Der Vertrag muss die folgenden zusätzlichen Informationen enthalten:

- klare und transparente Information über die vorgeschriebene Verarbeitung von Ortungsdaten einschließlich einer klaren Beschreibung der verarbeiteten Daten und der Bedingungen für die Verarbeitung;
- getrennt davon ähnliche Informationen über die fakultative Verarbeitung bei weiteren fakultativen Diensten;
- klare und transparente Informationen darüber, dass fakultative Dienste standardmäßig nicht aktiviert sind und erst nach Einwilligung aktiviert werden;
- Hinweis auf das Fehlen einer fortgesetzten Ortung, es sei denn, der Nutzer ist darauf hingewiesen worden und ist in der Lage, zuvor ohne Zwang und in voller Sachkenntnis seine Einwilligung zu geben;
- Informationen über die unter Punkt 16 dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Elemente.

38. Der EDSB befürwortet, dass diese Informationen in den Vermerk/die technische Dokumentation des Fahrzeugs übernommen und damit dem Fahrzeughalter oder der Person, an die er das Fahrzeug vermietet/verkauft, ständig zur Verfügung stehen.

2.5.2 Erfordernis einer Einwilligung in private eCall-Dienste und Mehrwertdienste, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage gegeben wird

39. Wie bereits ausgeführt, ist die betroffene Person aufgrund der Informationen in der Lage, ihre Einwilligung in die geplante Verarbeitung zu geben. Damit eine Einwilligung gültig ist, müssen die Informationen jedoch nicht nur klar und vollständig vor der Verarbeitung gegeben worden sein.

40. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 95/46/EG ist eine Einwilligung ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage zu geben; damit akzeptiert die betroffene Person, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Artikel 7 Buchstabe a fügt dem noch die Bedingung hinzu, dass diese Einwilligung ohne jeden Zweifel gegeben worden sein muss, damit die Verarbeitung rechtmäßig ist.

41. Diese Bedingungen sind von der Artikel 29-Datenschutzgruppe in deren Stellungnahme 15/2011 zur Definition von Einwilligung²¹ näher erläutert worden; darin heißt es eindeutig, dass „eine Einwilligung nur dann gültig sein kann, wenn die betroffene Person eine tatsächliche Wahlmöglichkeit hat und kein Risiko einer Einschüchterung oder beträchtlicher negativer Folgen besteht, wenn sie die Einwilligung nicht erteilt“.

42. Angewandt auf Automobilhersteller bedeuten diese Anforderungen, dass sie potenzielle Nutzer privater eCall-Dienste und/oder Mehrwertdienste vorab um ihre Einwilligung in Sachkenntnis bitten müssen. Es sollte in aller Deutlichkeit gesagt werden, dass eine solche Einwilligung ohne Zwang nicht durch die obligatorische Akzeptanz allgemeiner Geschäftsbedingungen oder durch das Angebot eines Opt-out erteilt werden kann. Eine Einwilligung kann auch dann nicht ohne Zwang erteilt

²¹ 01197/11/EN WP187, S. 12.

werden, wenn die betroffene Person eine (nicht verhandelbare) Klausel in einem Vertrag akzeptieren muss (wie dies im Allgemeinen bei Kaufverträgen für ein Auto der Fall ist), oder wenn sie in irgendeiner Form unter Druck gesetzt wird, in eine solche Verarbeitung einzuwilligen. Damit ist auch ausgeschlossen, dass Autoversicherungen oder Autovermietungen darauf drängen können, dass System aktiviert zu lassen.

43. Die Einwilligung muss übrigens für den konkreten Fall erteilt werden und muss daher für jeden einzelnen Zweck eingeholt werden, für den Daten verarbeitet werden. Sollte sich am Zweck der Verarbeitung Wesentliches ändern, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche erneut die Einwilligung für den konkreten Fall einholen. Werden die Daten beispielsweise verarbeitet, um dann an einen Dritten für Versicherungszwecke und nicht mehr vom Automobilhersteller selber oder seinem Auftragsverarbeiter für Zwecke der Pannenhilfe übermittelt zu werden, muss zuvor aktiv die Einwilligung des Nutzers eingeholt werden.
44. Damit der Nutzer seine Einwilligung ohne Zwang erteilen kann, empfiehlt der EDSB nachdrücklich²² eine Konzipierung, durch die der Nutzer entnehmen kann, wann das eCall-System zur Verarbeitung seiner Ortungsdaten für Zwecke von Mehrwertdiensten und damit außerhalb des Anwendungsbereichs der eCall-Verarbeitung in Notfällen verwendet wird.
45. Schließlich müssen betroffene Personen ihre Einwilligung problemlos zurückziehen können, ohne dass ihnen dadurch nachteilige Folgen entstehen.
46. Zusammenfassend empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag zu gewährleisten, dass betroffene Personen die Möglichkeit erhalten, sich mit Hilfe eines entsprechenden Vertragsangebots vor der Verarbeitung für die Dienste zu entscheiden. Nicht verhandelbare Klauseln eines Kaufvertrags über ein Auto oder Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die akzeptiert werden müssen, erfüllen diese Anforderung nicht.
47. Sollte das Angebot abgelehnt werden, dürfen sich hieraus keine nachteiligen Folgen ergeben. Über die bereits ausgesprochenen Empfehlungen bezüglich der der betroffenen Person zu gebenden Informationen hinaus empfiehlt der EDSB, in dem Vertrag auch zu regeln, dass die Ablehnung des angebotenen Dienstes keine nachteiligen Konsequenzen nach sich zieht. Eine solche Aussage könnte in die Datenschutzerklärung des Vertrags aufgenommen werden.

3. SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN

3.1 Das Erfordernis, die ständige Verfolgung bei Mehrwertdiensten zu untersagen

48. Der EDSB hält fest, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags „Hersteller gewährleisten müssen, dass die mit einem bordeigenen eCall-System ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des eCall-Notrufs nicht verfolgbar sind“. Nach seinem Verständnis ist eine Verfolgung im Vorschlag nur für 112-eCalls und private eCall-Dienste verboten; er empfiehlt, den Vorschlag dahingehend klarzustellen, dass wie bei 112-eCalls und privaten eCall-Diensten auch bei Mehrwertdiensten eine Verfolgung nicht erlaubt ist.

²² Siehe diesbezüglich auch den Verweis in Fußnote 17 auf die Stellungnahme der Artikel 29-Datenschutzgruppe zu den Geolokalisierungsdiensten von intelligenten mobilen Endgeräten.

3.2 Die Bedeutung einer Auflistung der im Rahmen von 112-eCalls, privaten eCall-Diensten und Mehrwertdiensten verarbeiteten Datenkategorien

49. Der Vorschlag gibt keine Auskunft darüber, welche Daten der bei 112-eCalls verarbeitete Mindestdatensatz umfasst. Offensichtlich wurde der erforderliche Mindestdatensatz („MSD“) von der eCall Driving Group 2006 ausgewählt und mit der Norm „Straßenverkehr und Verkehrstelematik – Elektronische Sicherheit“ (EN 15722) folgendermaßen festgelegt: Zeitpunkt des Zwischenfalls, genaue Ortung einschließlich Fahrtrichtung, Fahrzeugkennung, eCall-Kennung mit Angaben zur Schwere des Zwischenfalls (manuell oder automatisch ausgelöst), Information über einen möglichen Dienstleister. Um Zugang zu derartigen Informationen zu bekommen, sollten die Beteiligten nicht unzugängliche Normen abfragen müssen.
50. Der EDSB empfiehlt daher, die im Rahmen eines 112-eCalls verarbeiteten Datenkategorien in einer Bestimmung im verfügbaren Teil des Vorschlags festzulegen (siehe weiter oben Punkt 16).
51. Der EDSB hält fest, dass private eCall-Dienste und Mehrwertdienste höchstwahrscheinlich die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten durch einen Dritten mit sich bringen, also Versicherungen, Call-Center der Automobilindustrie, Medizinunternehmen, Rechtsanwälte, Automobilklubs. Diesbezüglich erinnert der EDSB daran, dass dritte Dienstleister bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Grundsatz der Datenminimierung zu befolgen haben, d. h., es dürfen nur die Daten erhoben werden, die für das Erreichen des jeweiligen Ziels erforderlich sind²³. Sie sollten daher technische Vorkehrungen treffen, damit nur die benötigten und passenden Daten ausgewählt werden und das Verbot der Verarbeitung sensibler Daten eingehalten wird.
52. Folglich sollten die personenbezogenen Daten, die Automobilhersteller für private eCall-Dienste oder Mehrwertdienste verarbeiten dürfen, im Vorschlag oder, falls dies nicht möglich ist, in delegierten Rechtsakten festgelegt werden. Zumindest sollten in einem dieser Rechtsakte die Daten aufgelistet werden, deren Verarbeitung verboten ist, und sollte das Konzept des „vollständigen Datensatzes“ im Vorschlag definiert werden.

3.3 Erforderliche Auswahl einer Aufbewahrungsfrist für die verarbeiteten Daten

53. Gemäß der Richtlinie 95/46/EG sollten ausgetauschte Daten nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist, aufbewahrt²⁴ und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist automatisch gelöscht werden. Dieser Aufbewahrungszeitraum sollte, möglicherweise in Erwägungsgründen, begründet und erläutert werden. Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrungsfrist für die bei 112-eCalls verarbeiteten Daten nicht geregelt ist, auch wenn diese Angabe in dem Vermerk enthalten ist, der betroffenen Personen von den Automobilherstellern überreicht werden sollte. Er erinnert daran, dass sowohl für die Zwecke des vorgeschriebenen eCall-Dienstes als auch für private eCall-Dienste und Mehrwertdienste Aufbewahrungsfristen festzulegen sind. Die Daten dürfen auf jeden Fall nicht länger gespeichert werden, als für eine angemessene Übermittlung an die

²³ Siehe Artikel 6 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG und Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Datenminimierung im Entwurf der Datenschutzverordnung.

²⁴ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG.

entsprechende Notrufabfragestelle erforderlich ist; danach ist der MSD zu löschen. Diese Aufbewahrungsfristen sind je nach den Beteiligten und dem Standort der Daten (Speicherung im Fahrzeug, Speicherung in Datenbanken der Notrufabfragestellen) anzupassen und zu harmonisieren. Sollten die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist noch benötigt werden, insbesondere für statistische Zwecke, sind sie zu anonymisieren, d. h., es sollte dann nicht mehr möglich sein, anhand dieser Daten eine Person unmittelbar oder mittelbar zu identifizieren. Der EDSB rät, diese Garantien bezüglich der Aufbewahrung näher auszuführen.

3.4 Gewährleistung der Sicherheit der verarbeiteten Daten

54. Die Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, zu der unter anderem die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten und die Verhinderung des unbefugten Zugangs zu den Daten oder ihrer Änderung gehören, ist eine Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die durchgängig in allen Datenschutzrechtsinstrumenten verankert ist.²⁵ Diese Verpflichtung gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von eCall-Systemen, und zwar sowohl für öffentliche als auch private eCall-Systeme, sowie für alle Mehrwertdienste, die die gleiche Plattform benutzen.
55. Die Datenschutzrechtsvorschriften verlangen, dass Sicherheitsgarantien den Risiken der Datenverarbeitungen angemessen sein müssen, wobei dem Stand der Technik und den Kosten der Maßnahme Rechnung zu tragen ist. Um diesem Erfordernis Genüge zu tun, haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen ein Risikomanagementkonzept umzusetzen, das sich auf eine gründliche Analyse der Bedrohungen und der Schwachstellen ihrer Verarbeitungsvorgänge stützt.
56. Sicherheitserwägungen bei komplexen eingebetteten Systemen wie eCall-Systemen betreffen nicht nur die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern müssen unter Umständen auch andere Funktionen berücksichtigen, bei denen möglicherweise spezifische Risiken bestehen, wie die Wechselwirkung mit anderen Bestandteilen eingebetteter bordeigener Systeme. Vor allem, wenn ein Umfeld für den Einbau von Komponenten zugänglich gemacht werden muss, die von Dritten geliefert werden, können Sicherheitsbewertungen sehr komplex werden.
57. Im Allgemeinen sind bei IT-gestützten Komponenten regelmäßige Aktualisierungen und Wartungen erforderlich, und zwar sowohl bei Hardware- als auch bei Softwarekomponenten, um unter anderem Sicherheitsschwachstellen aufzudecken, die häufig erst nach der Einführung entdeckt werden, oder um mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Dieser Bedarf steigt generell mit den Funktionalitäten und der Anzahl der unterstützten Schnittstellen sowie mit der Lebensdauer von Systemen. Die Lebensdauer von Personenkraftfahrzeugen und des in sie eingebauten Systems ist normalerweise länger als die von Produkten der Unterhaltungselektronik wie PCs und mobile Kommunikationsgeräte, womit die Wahrscheinlichkeit eines Aktualisierungsbedarfs steigt.
58. Gemäß Artikel 5 Absatz 6 des Vorschlags sollte das bordeigene eCall-System „zumindest hinsichtlich Reparatur- und Wartungszwecken für alle unabhängigen Anbieter frei zugänglich, d. h. kostenlos, sein, und diese nicht diskriminieren“. Diese Anforderung könnte bedeuten, dass sich möglicherweise Dritte nach dem Verkauf des Fahrzeugs an den Verbraucher an der Ausrüstung zu schaffen machen, beispielsweise

²⁵ Siehe z. B. Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 4 der Richtlinie 2002/58/EG.

durch den Austausch von Hardwarekomponenten oder durch die Installation aktualisierter oder geänderter Software. Derartige Änderungen am eCall-System könnten die Sicherheit dieses Systems und anderer damit verbundener Komponenten der Fahrzeugelektronik beeinträchtigen.

59. Dem Vorschlag und den ihn begleitenden Dokumenten ist nicht zu entnehmen, ob eine umfassende Analyse der Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten und anderer einschlägiger Risiken im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Einführung von eCall-Systemen einschließlich der Verkehrssicherheit vorgenommen wurde, in der es auch um die zu erwartende Lebensdauer der Systeme geht, und ob konkrete Sicherheitsvorkehrungen in den Typgenehmigungsprozess aufgenommen werden.
60. Zwar könnte ein Test mit den geeigneten Normen eine Maßnahme sein, um die Sicherheit zu gewährleisten, doch deckt die im Vorschlag aufgeführte Liste von Normen nur bestimmte Aspekte des eCall-Systems ab und enthält möglicherweise nicht alle einschlägigen Normen. Der EDSB weist darauf hin, dass gemäß Artikel 5 Absatz 4 bordeigene eCall-Systeme für die Typgenehmigung „geprüft“ werden müssen; dies entspricht nicht ganz Erwägungsgrund 10, dem zufolge die Systeme für die Typgenehmigung „vollständig geprüft“ werden müssen. Der Kohärenz halber und damit alle technischen Aspekte vor der Typgenehmigung wirklich getestet werden, empfiehlt der EDSB eine Klarstellung in Artikel 5 Absatz 4 dahingehend, dass das System „vollständig geprüft“ und nicht nur „geprüft“ werden muss.

3.4.1 Beschränkung des Zugriffs auf die Daten auf diejenigen, die unbedingt Zugriff haben müssen

61. Die Frage des Zugriffs auf in dem bordeigenen System gespeicherte Daten ist vor allem mit Blick auf den Wunsch von Bedeutung, eine „offene“ Plattform zu schaffen. Es sollte in der vorgeschlagenen Verordnung klargestellt werden, unter welchen Bedingungen Dritte, die private eCall-Dienste oder Mehrwertdienste anbieten, auf in dem bordeigenen System gespeicherte Daten zugreifen dürfen. Im Hinblick auf die technischen Merkmale, mit denen die Hersteller das eCall-System im Fahrzeug installieren, sollte die Kommission sich für die Anwendung der einschlägigen Normen einsetzen und auch die Notwendigkeit der Interoperabilität zwischen bordeigenem eCall-System und anderen Anwendungen Dritter unterstreichen.

3.4.2 Klarstellung der Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

62. Die Modalitäten der Information betroffener Personen sowohl über die Verarbeitungen bei 112-eCalls als auch bei privaten eCall-Diensten und Mehrwertdiensten wurden bereits behandelt, und wie bereits ausgeführt, sollte den betroffenen Personen dabei auch erklärt werden, wie sie ihre Rechte ausüben können. Im Sinne einer harmonisierten Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen empfiehlt der EDSB jedoch, betroffenen Personen zusammen mit den Informationsunterlagen über eCall auch die Kontaktdaten der für die Bearbeitung von Auskunftersuchen zuständigen Stellen zu geben.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

63. Der EDSB unterstreicht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den von dem Vorschlag geschaffenen Kernverpflichtungen gehört und begrüßt, dass viele seiner zu den Datenschutzimplikationen von 112-eCalls formulierten Empfehlungen berücksichtigt wurden.

64. Mit Blick auf den 112-eCall empfiehlt der EDSB, folgende Punkte im Vorschlag genauer darzustellen:

- Es sollte in den verfügbaren Teil des Vorschlags eine gesonderte Bestimmung mit einem Verweis auf das anzuwendende EU-Datenschutzrecht aufgenommen werden, in der insbesondere die Richtlinie 95/46/EG erwähnt und darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung gelten;
- in Erwägungsgrund 13 ist der Verweis auf das Arbeitsdokument der Artikel 29-Datenschutzgruppe von dem Verweis auf die Datenschutzvorschriften zu trennen;
- konkrete Datenschutzgarantien für 112-eCalls sollten eher im Vorschlag und weniger in delegierten Rechtsakten entwickelt werden; insbesondere sollte in Artikel 6
 - der für die Verarbeitung Verantwortliche und die für die Bearbeitung von Auskunftersuchen zuständige Stelle benannt werden;
 - erläutert werden, welche Daten als Mindestdatensatz bzw. als vollständiger Datensatz zu verstehen sind (dies muss möglicherweise in einem delegierten Rechtsakt oder einem Durchführungsrechtsakt näher ausgeführt werden);
 - für betroffene Personen die Möglichkeit vorgesehen werden, private eCall- Dienste und Mehrwertdienste zu deaktivieren;
 - Angaben zu den Aufbewahrungsfristen für die verarbeiteten Daten gemacht werden;
 - Angaben zu den Modalitäten der Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemacht werden.
- Artikel 6 Absatz 3 sollte ergänzt werden, um sicherzustellen, dass die darin erwähnten Informationen Bestandteil der mit dem Fahrzeug übergebenen technischen Dokumentation sind; außerdem sollte im Vorschlag deutlich gemacht werden, dass der Fahrzeughalter beim Kauf des Fahrzeugs in einem eigenen Dokument auf die Verfügbarkeit dieser Informationen hingewiesen wird;
- der EDSB sollte vor dem Erlass der in Artikel 6 Absatz 4 erwähnten delegierten Rechtsakte konsultiert werden.

65. Bezüglich privater eCall-Dienste und Mehrwertdienste erinnert der EDSB daran, dass sie im Vorschlag so geregelt sein sollten, dass sie Datenschutzvorschriften entsprechen, die denen für das 112-eCall-System entsprechen oder sogar noch strenger sind. Darüber hinaus verweist er auf Folgendes:

- Der Vorschlag besagt, dass anders als beim 112-eCall private eCall-Dienste und Mehrwertdienste freiwillig aktiviert werden und standardmäßig deaktiviert bleiben;
- Das Erfordernis eines angemessenen und gesonderten Vertrags zwischen Verbraucher und Dienstleister ist in einer Bestimmung der vorgeschlagenen Verordnung festgehalten, und diese Bestimmung besagt, dass der Vertrag auch

Datenschutzaspekte behandeln muss, einschließlich der angemessenen Information der Verbraucher über die Dienste und der Einholung ihrer Einwilligung in die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Mehrwertdienste. Der Vorschlag gewährleistet, dass betroffene Personen die Möglichkeit erhalten, sich über ein entsprechendes Vertragsangebot vor der Verarbeitung für die Dienste zu entscheiden. Nicht verhandelbare Klauseln eines Kaufvertrags über ein Auto oder Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die akzeptiert werden müssen, erfüllen diese Anforderung nicht;

- Im Vertrag sollte auch festgehalten werden, dass die Ablehnung des angebotenen Dienstes keine nachteiligen Folgen mit sich bringt. Eine solche Aussage könnte in die Datenschutzerklärung des Vertrags aufgenommen werden.

64. Der EDSB empfiehlt ferner Folgendes:

- Es sollte im Vorschlag klargestellt werden, dass bei Mehrwertdiensten eine Verfolgung verboten ist;
- Die Kategorien der im Rahmen von 112-eCalls und privaten eCall-Diensten sowie Mehrwertdiensten verarbeiteten Daten sind in einer Bestimmung im verfügbaren Teil des Vorschlags festzulegen; außerdem ist das Konzept des vollständigen Datensatzes im Vorschlag zu definieren;
- Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung werden nur die für private eCall-Dienste und Mehrwertdienste erforderlichen Daten verarbeitet;
- In einer eigenen Bestimmung wird daran erinnert, dass die Verarbeitung sensibler Daten im Rahmen privater eCall-Dienste oder Mehrwertdienste untersagt ist;
- In einer eigenen Bestimmung im verfügbaren Teil des Vorschlags wird die Aufbewahrungsfrist für Daten festgelegt, die im Rahmen von 112-eCalls, privaten eCall-Diensten und Mehrwertdiensten verarbeitet werden;
- Die Sicherheit der im Rahmen von 112-eCalls, privaten eCall-Diensten und Mehrwertdiensten verarbeiteten Daten wird durch nähere Ausführungen im Wortlaut gewährleistet.

Brüssel, 29. Oktober 2013

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter